

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG,
vertreten durch die UKA Verwaltung GmbH,
diese vertreten durch
Gernot Gauglitz und Ralf Breuer,
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:

E-Mail:

Nasrin.Quiram@LfU.Brandenb
urg.de

Telefon: +49 33201 442-272

Datum: 02.09.2026

Gesch.-Z.: 105-T11-

3421/3205+7#505599/2026

Dokument-Nr.: 505599/2026

Berichtigung des Genehmigungsbescheides Nr. 60.130.00/24/1.6.2V/T11

Sehr geehrter Herr Gauglitz, sehr geehrter Herr Breuer,

zu dem Genehmigungsbescheid Nr. 60.130.00/24/1.6.2V/T11 vom 30.06.2026 – Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 14669 Ketzin – ergeht folgende

I. Berichtigung

Berichtigung des Datums der Schallimmissionsprognose

Das im Genehmigungsbescheid genannte Datum der Schallimmissionsprognose vom „**26.11.2024**“ wird an den nachfolgend aufgeführten Stellen berichtigt und durch das Datum „**03.07.2025**“ ersetzt:

1. Auf Seite 8 des Genehmigungsbescheides:

Bisherige Fassung:

„Die Windenergieanlage ist mit einem geeigneten Abschaltmodul für Turbulenzen auszurüsten. Das Modul ist entsprechend dem dargereichten Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 im Windpark Ketzin Bericht-Nr.: I17-SE-2024-638 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom **26.11.2024** zu programmieren.“

Neue Fassung:

„Die Windenergieanlage ist mit einem geeigneten Abschaltmodul für Turbulenzen auszurüsten. Das Modul ist entsprechend dem dargereichten Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 im Windpark Ketzin Bericht-Nr.: I17-SE-2024-638 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom **03.07.2025** zu programmieren.“

2. Auf Seite 26 des Genehmigungsbescheides:

Bisherige Fassung:

„Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung für die neu zu errichtende WEA ist die im Antrag enthaltene Schallimmissionsprognose vom **26.11.2024**. Die Beurteilung/Prüfung erfolgt nach den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und des WKA-Geräuschemissionserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in der gegenwärtig aktuellen Fassung vom 24.02.2023 und unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen.“

Neue Fassung:

„Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung für die neu zu errichtende WEA ist die im Antrag enthaltene Schallimmissionsprognose vom **03.07.2025**. Die Beurteilung/Prüfung erfolgt nach den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und des WKA-Geräuschemissionserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in der gegenwärtig aktuellen Fassung vom 24.02.2023 sowie unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen.“

Bitte fügen Sie diese Berichtigung dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid Nr. 60.130.00/24/1.6.2V/T11 vom 30.06.2026 bei.

II. Gründe

Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 60.130.00/24/1.6.2V/T11 vom 30.06.2026 wurde Ihnen die Genehmigung einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 14669 in Ketzin, Gemarkung Falkenrehde, Flur 4, Flurstück 19 erteilt. Der Bescheid enthält eine offenbare Unrichtigkeit, die hier zu berichtigen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4) in Verbindung mit § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Von dieser Möglichkeit wurde hier im Hinblick auf Ihr berechtigtes Interesse an einem korrekten Genehmigungsbescheid Gebrauch gemacht.

Das Datum „26.11.2024“ wurde an folgenden Stellen fehlerhaft angegeben:

1. Unter Abschnitt „Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)“, auf Seite 8 des Genehmigungsbescheides im Abschnitt „Turbulenzen“, unter Nebenbestimmung „2.26“ heißt es:

„2.26. Die Windenergieanlage ist mit einem geeigneten Abschaltmodul für Turbulenzen auszurüsten. Das Modul ist entsprechend dem dargereichten Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 im Windpark Ketzin Bericht-Nr.: I17-SE-2024-638 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom **26.11.2024** zu programmieren.“

2. Unter Abschnitt V „Begründung“, Auf Seite 26 des Genehmigungsbescheides im Abschnitt 2.2 unter Überschrift „Schallimmission“, heißt es:

„Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung für die neu zu errichtende WEA ist die im Antrag enthaltene Schallimmissionsprognose vom **26.11.2024**. Die Beurteilung/Prüfung erfolgt nach den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und des WKA-Geräuschemissionserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in der gegenwärtig aktuellen Fassung vom 24.02.2023 und unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen.“

Es handelt sich hierbei um einen Schreib- bzw. Übertragungsfehler.

Bei der Bezeichnung der Antragsunterlage wurde versehentlich ein nicht mehr aktuelles Datum angegeben. Das Datum wird entsprechend dem tatsächlich maßgeblichen Stand der Antragsunterlagen berichtigt.

Die rechtlichen Regelungen des Genehmigungsbescheides Nr. 60.130.00/24/1.6.2V/T11 vom 30.06.2026 bleiben unberührt.

Fazit:

Die zuvor genannten Fehler sind zu berichtigen. Sie stellen die Willensbildung der Genehmigungsbehörde und die damit verbundene Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht in Frage.

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides Nr. 60.130.00/24/1.6.2V/T11 vom 30.06.2026. Bitte fügen Sie dieses Schreiben dem genannten Genehmigungsbescheid bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. Karoline Weber-Streidt

Dieses Dokument wurde am 02.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--